

Die Vorlagen sind nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.

5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. Juli 1951

**Staatliche Plankommission  
Zentralamt für Forschung und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e

Leiter

**Achtzehnte Anweisung\*)  
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen  
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiet Kosmetische Erzeugnisse).**

**Vom 21. Juli 1951**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Produktionsgebiete „Kosmetische Erzeugnisse“ wie folgt geregelt:

**A. Probenvorlage**

Sämtliche Betriebe der Industrie, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem DAMW, Prüfdienststelle 481, Köthen, Bernburger Straße 41, in der unten angegebenen oder vom DAMW den Betrieben unmittelbar noch bekanntzugebenden Menge und Zeitfolge vorzulegen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis 1951
1.	Hautschutzöl	48 61 00 00
2.	Hautcreme	48 62 00 00
3.	Puder	48 63 00 00
4.	Zahn- und Mundpflegemittel	48 64 00 00
5.	Haarpflegemittel	48 65 00 00
6.	Erfrischungswasser und Parfümerien	48 66 00 00
7.	Schminkmittel	48 67 00 00
8.	Hand- und Nagelpflegemittel	48 68 00 00
9.	Sonstige kosmetische Erzeugnisse	48 69 00 00

In sechsmonatlichen Abständen, beginnend mit dem ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung, sind aus der laufenden Produktion je zwei Verbraucher-Kleinstpackungen vorzulegen.

Jeweils vor Aufnahme der Produktion sind von neuen Erzeugnissen und bei qualitativ wirksamen Änderungen im Rohstoffeinsatz oder des Herstellungsverfahrens Proben von je mindestens 50 g, soweit möglich je zwei Verbraucher-Kleinstpackungen, vorzulegen.

**B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben**

Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie den qualitativen Durchschnitt mit Sicherheit ausweisen. Die Proben sind zu kennzeichnen mit:

1. Bezeichnung des Herstellerbetriebes,

2. Bezeichnung der Ware, auch betriebliche und Qualitätskennzeichnung,
3. Nummer im Allgemeinen Warenverzeichnis 1951,
4. hauptsächlicher Verwendungsbereich,
5. Herstellungsmonat.

Im zugehörigen Begleitschreiben sind diese Angaben zu wiederholen und durch folgende zu ergänzen:

6. Quartalsproduktion nach Menge und Wert,
7. stoffliche Zusammensetzung, gegebenenfalls mit Erläuterungen in bezug auf Qualitätsentwicklung und besondere Vorteile im Verwendungsbereich.

**C. Allgemeine Bestimmungen**

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -Vorlage zu erteilen.
4. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1951

**Staatliche Plankommission  
Zentralamt für Forschung und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e

Leiter

\*) XVII. Anweisung über Kali-Industrie, Steinsalzberaubau, Salinen (GBl. 1951 S. 716).